

3610 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1988 über ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen geändert und das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr und Tilgung der bei Haus- und Wildkaninchen sowie bei Hasen auftretenden Myxomatose aufgehoben wird (Tierseuchengesetznovelle 1988);

Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 798 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 798 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP, folgende Änderung beschlossen:

Im Art. I Z 4 hat § 8 Abs. 2 zu lauten:

"(2) Schweine, die in Verkehr gebracht werden, sind durch Ohrtätowierung oder Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung durch Schlagstempel ist zulässig für Schweine, die unmittelbar zur Schlachtung gebracht werden. Über die vorgenommene Kennzeichnung hat der Schlachtbetrieb Aufzeichnungen zu führen."